



# **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe – Rechtsschutz auch für Mittellose**

**von Dr. Marcus Soiné  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

Ein Charakteristikum des Rechtsstaates ist, dass auch Bürgern, die sich einen Rechtsanwalt finanziell nicht leisten können, in begründeten Fällen der Rechtsschutz nicht versagt werden darf.

Das grundgesetzliche normierte Rechtsstaatsgebot gebietet es, dass auch in solchen Fällen eine Möglichkeit bestehen muss, mittellosen Bürgern eine anwaltliche Hilfe mit angemessener Selbstbeteiligung zur Seite zu stellen.

Wie der Gesetzgeber dies im Einzelnen ausgestaltet hat, davon handelt dieser Artikel.

## **1. Beratungshilfe**

Jeder Bürger, der ein konkretes Rechtsproblem hat und insoweit eine erste anwaltliche Beratung benötigt, kann bei den Amtsgerichten, konkret bei den dort eingerichteten Rechtsantragsstellen, einen sog. Beratungshilfeschein beantragen.

Voraussetzung für den Erhalt eines solchen Scheines ist, dass der Rechtssuchende die für die Bezahlung eines Rechtsanwaltes notwendigen Mittel aufgrund seiner

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, er keine Rechtsschutzversicherung hat, die für den konkreten Fall eintritt und die Wahrnehmung seiner vermeintlichen Rechte nicht mutwillig ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der betroffene Bürger einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen und erhält gegen eine Selbstbeteiligung von derzeit EUR 10,00 eine sog. Erstberatung. Soweit sich bei dieser Beratung Anhaltspunkte für ein weiteres Tätigwerden ergeben, ist auch eine außergerichtliche Beauftragung des Rechtsanwaltes von der bewilligten Beratungshilfe erfasst.

Alternativ kann der Rechtssuchende einen Termin bei den seit 2010 in vielen Landgerichtsbezirken angebotenen anwaltlichen Beratungsstellen wahrnehmen. Orte und Termine hierfür lassen sich leicht über das Internet ermitteln.

Beratungshilfe wird nicht lediglich für zivilgerichtliche Angelegenheiten, sondern auch für arbeits-, sozial-, verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Fragestellungen gewährt.

## **2. Prozesskostenhilfe**

Kommt eine außergerichtliche Einigung oder Erledigung nicht zustande und ist es notwendig, ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, besteht die Möglichkeit, sog. Prozesskostenhilfe zu erhalten. Diese kann ohne Raten oder mit Ratenzahlung bewilligt werden.

Die angestrebte Klage bzw. die notwendige Verteidigung gegen eine Klage muss jeweils Aussicht auf Erfolg haben und darf ebenfalls nicht mutwillig sein. Darüber

hinaus müssen auch bei der Prozesskostenhilfe die geschilderten wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

Im Gegensatz zur Beratungshilfe ist für die Partei, die Prozesskostenhilfe erhält, dies nicht gleichbedeutend mit einer unbedingten staatlichen Prozessfinanzierung.

Der Betroffene ist vielmehr dazu verpflichtet – derzeit für die Dauer von vier Jahren ab Beendigung des Verfahrens –, in regelmäßigen, vom Bewilligungsgericht zu bestimmenden Abständen, Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Ändern sich diese innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums positiv, so können nachträglich Raten angeordnet werden, allerdings nur bis zum Ablauf der Vier-Jahres-Frist. Ist dieser Zeitraum verstrichen, kann eine Aufhebung der Prozesskostenhilfe und/oder eine nachträgliche Ratenanordnung nicht mehr erfolgen.

Besonderes hinzuweisen ist darauf, dass die Verpflichtung zur Auskunftserteilung unabhängig davon besteht, ob es zu positiven Veränderungen der wirtschaftlichen Situation gekommen ist. Die Partei, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, läuft Gefahr, dass die bewilligte Prozesskostenhilfe alleine aufgrund dieses Versäumnisses aufgehoben wird. Dies hat dann zur Folge, dass die gesamten Rechtsanwalts- und Gerichtskosten an die Staatskasse zurückzuzahlen sind.